



Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Sachsen

Die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Sachsen hat in ihrer Sitzung am 02.10.2019 gemäß §§ 8 (3) und 8 (4) der Hauptsatzung vom 07.10.2017 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Vertreterversammlung übt ihre Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus. Ihre Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden. Die Einberufung und Durchführung der Sitzungen der Vertreterversammlung erfolgt nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung.

§ 2 Vertreterversammlung

Alle Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen, Vertreter der Geschäftsstelle sowie die Aufsichtsbehörde können an den Sitzungen der Vertreterversammlung teilnehmen. Jeder Anwesende ist verpflichtet, sich unter Angabe seines vollständigen Namens in die Anwesenheitsliste einzutragen. Die Vertreterversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass bei der Behandlung von Tagesordnungspunkten mit vertraulichem Inhalt Gäste von der Teilnahme ausgeschlossen sind. Satz 3 gilt nicht für die teilnehmende Aufsichtsbehörde.

§ 3 Einberufung und Vorsitz der Vertreterversammlung

Zu den Sitzungen der Vertreterversammlung lädt der Präsident mit einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung per E-Mail ein. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der gewählten Vertreter es gegenüber dem Vorstand fordern. Den Vorsitz führt der Präsident der Kammer oder, im Falle seiner Verhinderung, ein Vizepräsident.

§ 4 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Kammervorstand vorgeschlagen und vorgelegt. Sie muss vor Beginn der Versammlung von den stimmberechtigten Anwesenden genehmigt werden. Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zur Absendung der Einladung vorliegen. Weitere Anträge können bis zum Sitzungsbeginn nachgereicht werden. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheiden die Vertreter mit einfacher Mehrheit. Während der Sitzung gestellte Anträge bedürfen vor Aufnahme in die Tagesordnung der 2/3 Mehrheit.

§ 5 Rederecht

Rederecht haben die Mitglieder des Vorstandes, die Ehrenpräsidenten, der Ehrenvorstand, die Vertreter der Aufsichtsbehörde und jedes Mitglied der Vertreterversammlung. Diskussionsbeiträge sollen möglichst kurzgefasst werden; die maximale Redezeit beträgt 5 Minuten.

§ 6 Beschlussfassung

Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz und die Satzung nichts anderes bestimmen. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

Beantragen 5 Mitglieder der Vertreterversammlung geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

Jedes Mitglied der Vertreterversammlung sowie teilnehmende Gäste sind verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben der Kammer, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie Personalangelegenheiten zu wahren, die ihm durch seine Tätigkeit in der Vertreterversammlung bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Mitglied der Vertreterversammlung hinaus. Die Erklärung zur Verschwiegenheitspflicht der Gäste



erfolgt mit Eintragung in die Gästeliste. Bei Ablauf der Amtszeit sind alle als vertraulich bezeichnete Unterlagen zu vernichten.

Jedes Mitglied der Vertreterversammlung ist berechtigt, in Berichte und Sitzungsprotokolle des Vorstandes Einsicht zu nehmen.

§ 8 Niederschrift

Über die Sitzung der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer der betreffenden Sitzung unterzeichnet werden.

Konträre Standpunkte von Mitgliedern der Vertreterversammlung sind auf deren Antrag in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist der folgenden Vertreterversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 03.10.2019 in Kraft.

Prof. Dr.-Ing. Hubertus Milke
Präsident